

# **Hauptsatzung der Gemeinde Pampow**

## **Präambel**

*Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.08.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:*

## **§ 1**

### **Name, Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Pampow hat 2 Ortsteile: Pampow und Bahnhof Holthusen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.
- (2) Die Gemeinde Pampow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Die Gemeinde Pampow führt das folgende Wappen:  
„In Rot ein silberner Stabbalken, begleitet: oben von drei goldenen Rohrkolben balkenweise, unten von einem goldenen Pferdekopf“.
- (4) Die Gemeinde Pampow führt eine Flagge. Die Flagge der Gemeinde ist quer zur Längsachse des Flaggentuches von Rot, Gelb und Rot gestreift. Die Roten Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der gelbe Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe und ein Drittel der Länge des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift:  
  
\*GEMEINDE PAMPOW\* LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM\*
- (6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.  
Dies gilt nicht für die Verwendung der Flagge mit dem gemeindlichen Wappen mit Ausnahme parteipolitischer oder kommerzieller Verwendung.
- (7) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen der Gemeinde ohne die nach Absatz 6 erforderliche Genehmigung verwendet.

## **§ 2**

### **Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Straßenabschnitte durchgeführt werden. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in

Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden sollen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (2) Die Einwohner erhalten sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung zu Angelegenheiten der Gemeinde an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie dem Bürgermeister Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich sein. Sie dürfen nicht Angelegenheiten betreffen, die Gegenstand der Tagesordnung sind und dürfen keine Wertungen enthalten. Eine Aussprache findet nicht statt. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 min. vorzusehen, die im Bedarf auf bis zu 45 min. erhöht werden kann. Der Bürgermeister kann die Redezeit auf bis zu 5 min. je Rednerin oder je Redner beschränken.
- (3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### **§ 3**

#### **Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sind, Angelegenheiten der Ziffer 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

### **§ 4**

#### **Ausschüsse**

- (1) **Hauptausschuss**

Ein Hauptausschuss wird gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 KV M-V gebildet. Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Der

Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 Gemeindevertretern.

Aufgabengebiet: Grundsatzentscheidungen gem. § 35 Abs. 2 KV M-V sowie Finanz- und Haushaltswesen

(2) Beratende Ausschüsse

Gemäß § 36 KV M-V werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung Wirtschaftsförderung Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlage Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege
Ausschuss Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen Kulturförderung und Sportentwicklung Jugendförderung, Kindertagesstätten Sozialwesen, Fremdenverkehr

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf übertragen.

Die beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus 7 Gemeindevertretern und 5 sachkundigen Einwohnern zusammen.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (4) Die Gemeindevertretung wählt für die Mitglieder des Hauptausschusses persönliche Stellvertreter. Die Mitglieder der beratenden Ausschüsse werden nicht vertreten.
- (5) Darüber hinaus kann die Gemeindevertretung bei Bedarf weitere zeitweilige Ausschüsse bilden.

## § 5

### Bürgermeister/ Stellvertreter / Hauptausschuss

- (1) Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb folgender Wertgrenzen können getroffen werden durch:

	im Rahmen dessen Nr.	Bürgermeister	Hauptausschuss
1	bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenzen	bis 10.000,- €	ab 10.000,- € bis 20.000,- €

	bei Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze pro Monat	bis 2.000,- €	ab 2.000,- € bis 10.000,- €
2	bei überplanmäßigen Aufwendungen und überplanmäßigen Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze in % des Produktkontos	bis 10 % max. bis 6.000,- €	ab 6.000,- € bis 20 % max. 20.000,- €
	bei außerplanmäßigen Aufwendungen und außerplanmäßigen Auszahlungen je Ausgabenfall innerhalb der Wertgrenze	bis 6.000,- €	ab 6.000,- € bis 10.000,- €
3	bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze	bis 10.000,- €	ab 10.000,- € bis 40.000,- €
	bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden	bis 10.000,- €	ab 10.000,- € bis 40.000,- €
4	Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten bis zu einer Wertgrenze von	bis 10.000,- €	ab 10.000,- € bis 50.000,- €
5	bei städtebaulichen Verträgen, Erschließungsverträgen	bis 20.000,- €	ab 20.000,- € bis 40.000,- €

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 10.000,- € und nach der VOB bis zum Wert von 50.000,- €.

- (2) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.000,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000,00 €.
- (3) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB sowie sonstige Erklärungen nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung. Ihm werden die Aufgaben nach §§ 62 und 67 der Landesbauordnung M-V übertragen.
- (5) Im Rahmen des § 44 KV M-V entscheiden über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen der Hauptausschuss bis 1.000,00 € und der Bürgermeister bis 100,00 €. Bei Beträgen, die darüber hinausgehen, entscheidet die Gemeindevertretung.

- (6) Die Gemeindevertretung ist durch den Bürgermeister laufend, spätestens in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1, 3, 4 und 5 zu unterrichten.

## **§ 6**

### **Senioren- und Behindertenbeirat**

Die Gemeinde Pampow bildet einen Senioren- und Behindertenbeirat, der die Gemeindevertretung und den Bürgermeister fachspezifisch beraten. Das Nähere regelt eine durch die Gemeindevertretung zu beschließende Satzung.

## **§ 7**

### **Entschädigungen**

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.980,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der oder die 1. stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 20 % und damit 396,00 Euro, die 2. Stellvertretung 10 % und damit 198,00 Euro der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine Stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 8 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 50,00 €.

(4) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihre Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.

(5) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und Nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.

(6) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €.

(7) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, wird auf 10 im Kalenderjahr begrenzt.

- (8) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € pro Monat.

## § 8

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Pampow, die öffentliche Bekanntmachung der Einladungen zu Gemeindevertretersitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Pampow die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Stralendorf unter der Adresse: <http://www.amt-stralendorf.de> öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.  
Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, gegen ein Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzung werden am Verwaltungssitz in Stralendorf bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.
- (2) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund der Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf und seiner amtsangehörigen Gemeinden mit dem Namen „Stralendorfer Amtsblatt“ Untertitel: Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf öffentlich bekannt gemacht. Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf erscheint 12x im Jahr immer zum Ende des jeweiligen Monats. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Es wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsgebiet verteilt. Daneben ist es einzeln und im Abonnement beim Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, gegen einen Versandkostenanteil zu beziehen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen, Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat sowie nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die Öffentliche Bekanntmachung in Form der Absätze 1 bis 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln unter der Überschrift: „Amtliche Bekanntmachungen“. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich :

1. Ortsteil Pampow – Am Kegel, neben Haus Nr. 13
2. Ortsteil Pampow – Schmiedeweg 5, Ecke Friedensstraße vor der Kirche
3. Ortsteil Pampow – Ahornstraße 46, Einkaufszentrum
4. Ortsteil Pampow – Friedensstraße 13
5. Ortsteil Bahnhof Holthusen, neben Bahnhofstraße 25

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.03.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.09.2014, außer Kraft.

Pampow, den 16.01.2020

  
Frank Gombert  
(Bürgermeister)



(Dienstsiegel)

**Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Pampow wird hiermit bekanntgemacht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Pampow oder dem Amt Stralendorf geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeigegenehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

